

Satzung

des Verein der Förderer und Freunde der Florenburg-Grundschule-Hilchenbach e.V.
in Hilchenbach, Jung Stilling Allee 10

§1 – Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde der Florenburg-Grundschule Hilchenbach e.V.“ (kurz Förderverein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hilchenbach.
3. Der Verein wurde am 19.07.1991 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck und Aufgaben

§2a – Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mittel für die Stadt Hilchenbach zur Verwirklichung von Steuerbegünstigen Zwecke in ihrer Einrichtung Florenburg-Grundschule Hilchenbach. Daneben kann der Förderverein den Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch Angebote in musikalischen, kreativen und sportlichen Bereich.

Die vom Verein beschafften Mittel sind dabei schwerpunktmäßig im Bereich Wissensvermittlung und der Willens- bzw. Charakterbildung einzusetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

1. Gewährleistung von Beihilfe materieller und ideeller Art, insbesondere der Beschaffung von Lehr- und Lernmittel.
2. Förderung von schulischen Veranstaltungen aller Art.
3. Unterstützung bedürftiger Schüler.
4. Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet der Mitwirkungsorgane und des übrigen Schulwesens.
5. Pflege der Beziehung zum Schulträger und dem Träger der Offenen Ganztagschule und die Unterstützung der Interessen der Florenburg-Grundschule in der Öffentlichkeit.
6. Gewinnung von Mitgliedern, Motivierung von Spendern.

§2b – Gemeinnützigkeit

1. Im vorgenannten Sinne und im vorstehenden Umfang arbeitet der Verein gemeinnützig
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabeverordnung der jeweiligen gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist unabhängig, er ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2c – Aufgaben

1. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es eine Satzungsänderung bedarf.
2. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit bestehenden Schulmitwirkungsorganen.

§3 – Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung besteht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eine Einspruchsmöglichkeit. Über einen eingelegten Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung wird zum Jahreswechsel wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn er seiner Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Ausschluss des Mitglieds ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss besteht innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe eine Einspruchsmöglichkeit. Über einen eingelegten Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

§4 – Beitrag

Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Jahresbeitrag zu zahlen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und geändert werden kann. Er wird jährlich im voraus eingezogen.

§5 – Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Zu 1: Der Vorstand besteht aus

- a) einer(m) Vorsitzende(r)
- b) einer(m) stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- c) einer(m) Schriftführer(in)
- d) einer(m) Kassenwart(in)
- e) einer(m) stellvertretende(n) Kassenwart(in)
- f) sowie bis zu vier Beisitzer(in)
- g) dem(der) jeweiligen Schulleiter(in) und dem(der) Schulpflegschaftsvorsitzende(r)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahlen sollen im Wechsel erfolgen:

- Vorsitzende(n), Schriftführer(in), bis zu zwei Beisitzer(innen)
- stellvertretende(n) Vorsitzende(n), Kassenwart(in), stellvertretende(r) Kassenwart(in), bis zu zwei Beisitzer(innen)

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in geheimer Form. Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt auf Antrag in geheimer Form.

Scheidet im Lauf der Wahlperiode ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode zu wählen.

Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Kassenwart(in), stellvertretende(r) Kassenwart(in), und Schriftführer(in) bilden den engen Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. Bei Eingehen von Verbindlichkeiten für den Verein muss der Vorstand die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§6 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstände obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Die(der) Vorsitzende,-in seiner Abwesenheit bzw. unterstützend, die(der) stellvertretende Vorsitzende- leiten die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins dies erfordert oder zwei Vorstandesmitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich(telefonisch). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der(die) Schriftführer(in) hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. In welche die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer(in) und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
4. Der(die) Kassenwart(in), -in seiner Abwesenheit bzw. unterstützend, die(der) stellvertretende Kassenwart(in)- verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgeben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Die Tätigkeit des Kassenwarts ist vor Einberufung der Hauptverhandlung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, zu prüfen.

§7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal, in jedem Geschäftsjahr, möglichst im ersten Viertel des Jahres einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Antragsstellung erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung werden durch die(den) Vorsitzende(n) einberufen. Die Einladung ergehen an die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung

mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit- von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfer/n(innen) (im Wechsel)
5. Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiten Aufgaben sowie Anträge der Mitglieder,
6. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§9 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahre gewählt, die Wahlen werden im Wechsel erfolgen. Sie haben die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 – Mittel und Verwaltungsaufgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mittel des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§11 – Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hilchenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Beschlossen von der Gründerversammlung am 03.06.1991
Geändert von der Mitgliederversammlung am 13.03.2012